



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/3177

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

30.09.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanz- und Rechtsausschuss</b>	30.09.2019	Beratung	öffentlich
<b>Hauptausschuss</b>	10.10.2019	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mandatsträger

- Antrag der CDU-Fraktion vom 11.09.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 30.09.19



30-304-go/rü  
Rebekka Gopp  
Tel.: 3092

30.09.2019

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mandatsträger**  
**- Antrag der CDU Fraktion vom 11.09.19**  
**- Antrag Nr. 2019/3177**

Die CDU-Fraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) für die Mandatsträger im Rat der Stadt Leverkusen abzuschließen.

Gemäß Antragsbegründung soll dieser Zusatz das Engagement und die Bereitschaft stärken, sich als kommunaler Mandatsträger in der Stadt Leverkusen zu engagieren. Dabei wird Bezug genommen auf den Auszug einer Informationsschrift der GVV Kommunalversicherung VVaG Köln (GVV).

Die GVV wurde aufgrund des Antrages um Abgabe eines Angebotes für diese VSH gebeten.

Die GVV teilte daraufhin mit, dass eine derartige Versicherung nur von den Gemeindeversicherungsverbänden angeboten würde, eine Versicherung jedoch nicht lediglich für die Mandatsträger im Rat einer Gemeinde/Stadt möglich sei, sondern nur für die gesamte Stadt-/Gemeindeverwaltung, mit allen Bereichen.

Bedingung für den Abschluss einer VSH ist weiterhin das Bestehen bzw. der Abschluss einer Vermögenseigenschaden-Versicherung (VE).

Bei einer VE bleibt nach Angaben der GVV zu bedenken, dass die Vermögensschäden in allen Bereichen der Stadt Leverkusen geltend gemacht werden könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Vorgesetzten sowie sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung darüber aufgeklärt und geschult werden müssten, wann es sich um einen Vermögensschaden handelt, wie dieser zu melden und zu beziffern wäre.

Die Stadt Leverkusen hatte im Zeitraum 01.01.1959 bis 31.12.1992 eine Vermögenseigenschadenversicherung (VE) bei der GVV abgeschlossen. Aufgrund einer niedrigen Schadensquote im Verlauf von fünf aufeinander folgenden Jahren und der daraus resultierenden niedrigen Versicherungsleistung, wurde die gezahlte Versicherungsprämie bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Im Jahre 1991 summierte sich der Schadensausgleich durch die GVV auf insgesamt 10.628,94 DM (5.434,49 €). Die gezahlte Versicherungsprämie betrug jedoch

102.591,50 DM (52.454,20 €). Diese Versicherung wurde in der Folge aus Wirtschaftlichkeitsgründen gekündigt.

Im Jahre 2013 wurde bereits von der GVV ein Angebot über eine Vermögenseigenschadenversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von der GVV Versicherung, aufgrund eines Gespräches zwischen dem Mitgliedsberater der GVV sowie dem damaligen Dezernenten, Herrn Beigeordneten Stein, und der damaligen Leiterin des Fachbereichs Recht und Ordnung, Frau Drescher, abgegeben (siehe Anlage).

Da sich die Parameter (Tarif und Einwohnerzahl) nach Auskunft des Mitgliedsberaters der GVV seither nur geringfügig geändert haben, wurde dieses Angebot aufgrund der Anfrage nochmals übersandt.

Der Beitrag für die angebotene Vermögenseigenschaden-Versicherung belief sich in diesem Angebot auf einen Jahresbeitrag in Höhe von 58.191,00 € inklusive 19% Versicherungssteuer.

Der Beitrag für die angebotene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung belief sich in diesem Angebot auf einen Jahresbeitrag, je nach gewünschter Deckungssumme, in Höhe von 19.182,80 € bis zu € 26.855,92 €, jeweils inkl. 19 % Versicherungssteuer

Der Gesamtbeitrag würde sich, je nach gewünschter Deckungssumme, demnach (Stand 2013) auf ca. 77.373,00 € bis ca. 85.046,92 € belaufen.

Recht und Ordnung

Anlagen

Allg. Versicherungsbedingungen VSH

Angebot aus dem Jahr 2013

Schaubild

Großschadenbeispiele der GVV

Infoblatt VSH

Inhaltsverzeichnis	
Der Versicherungsschutz	1
1. Gegenstand der Versicherung	1
2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	2
3. Unsere Leistungen	2
4. Ausschlüsse	3
5. Versicherungsfall	3
Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	3
6. Beginn des Versicherungsschutzes	3
7. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	3
8. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	4
9. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	4
10. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	4
11. Risikoanpassung	4
12. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	5
13. Dauer und Ende des Vertrages	5
14. Wegfall des versicherten Risikos	5
15. Kündigung nach Versicherungsfall	5
16. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	5
17. Mehrfachversicherung	5
Ihre Obliegenheiten	5
18. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	5
19. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	6
Weitere Bestimmungen	6
20. Mitversicherte Personen	6
21. Rückgriffsansprüche	6
22. Abtretungsverbot	6
23. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	6
24. Verjährung	6
25. Zuständiges Gericht	6
26. Anzuwendendes Recht	6

## Der Versicherungsschutz

### 1. Gegenstand der Versicherung

#### 1.1. Wir gewähren den ehemaligen, gegenwärtigen oder zukünftigen

- Mitgliedern der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse
- Mitgliedern von Verbandsversammlungen und Verbandsvorsitzenden
- hauptamtlich oder nebenamtlich tätige Bürgermeistern, Landräten, Beigeordneten und Magistratsmitgliedern
- Organen von Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts

Versicherungsschutz für den Fall, dass diese wegen eines bei Ausübung ihres Amtes bzw. ihrer dienstlichen Tätigkeit für Sie begangenen Verstoßes von einem Dritten oder von Ihnen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Als versicherte Personen gelten auch

- die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Personen
- Ehegatten, Erben und Nachlassverwalter der versicherten Personen
- soweit besonders vereinbart, Abteilungsleiter, Kämmerer, Werkleiter oder vergleichbare Bedienstete in Führungsfunktionen.

#### 1.2. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und Sie oder eine nach Ziff. 1.1 mitversicherte Person wegen eines durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

#### 1.3. Weiter gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie im Wege eines Freistellungsanspruchs nach dem Landesbeamtengesetz, der Landkreisordnung, der Gemeindeordnung oder aufgrund entsprechender tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen wegen eines Vermögensschadens auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

- 1.4 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von Ihnen oder einer Person, für die Sie einzutreten haben, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
- 1.5 Es sind jedoch - zu b) mit der in Ziff. 3.4 und 3.5 für uns vorgesehenen beschränkten Beteiligung - in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden
- an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
  - an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt Ihrer versicherten Betätigung bilden.
- 1.6 Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu 1.5 a) und 1.5 b) sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
- 1.7 Ferner sind von der Einbeziehung zu 1.5 b) ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.
- 1.8 Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z.B. Ziff.4.6), als bei Ihnen selbst vorliegend gelten.

## 2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

- 2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes ab (Ziff.6) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, soweit sie uns nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle wegen Verstößen, welche bis zu fünf Jahren vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden (Rückwärtsversicherung) und Ihnen oder der versicherten Person bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind.  
Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es von Ihnen, Versicherten oder Ihren Sozilen, als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder Ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- 2.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 3. Unsere Leistungen

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche sowie Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 3.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
- 3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 3.4 Die Versicherungssumme - bei den Sachschäden im Sinne der Ziff. 1.5 jedoch nur ein Viertel - stellt den Höchstbetrag der uns - abgesehen vom Kostenpunkt (Ziff. 3.8) - in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt
- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
  - bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
  - bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

- 3.5 Unsere Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.
- 3.6 Der Haftpflichtanspruch ist in Ansehung eines solchen Betrages nicht gedeckt, der gleichkommt der Höhe Ihrer eigenen Gebühren in derjenigen Sache, bei deren Behandlung der Verstoß erfolgt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gebühren von dem Haftpflichtanspruch ergriffen werden oder nicht. Auch im letzteren Falle sind sie im Verhältnis zu uns vorweg an der Haftpflichtsumme zu kürzen.  
Bei Prozessen gilt jede Instanz als besondere Sache. Bei Vermögensverwaltungen, Vormundschaften oder sonstigen Sachen, die sich als Gesamtheit von Einzelangelegenheiten darstellen, tritt, wenn nicht der Verstoß den Verlust der ganzen Vermögensmasse zur Folge hat, nur eine im Verhältnis vom Verlust zur Vermögensmasse stehende oder sonst den Umständen oder der Billigkeit entsprechende Kürzung ein.
- 3.7 An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligen wir uns in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.
- 3.8 Die Kosten eines gegen Sie anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit unserer Zustimmung von Ihnen betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu unseren Lasten. Es gilt dabei aber Folgendes:
- Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so tragen wir die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei Abwehr unbegründeter als auch bei der Befriedigung begründeter Ansprüche. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Sie und uns ein.
  - Sofern Sie sich selbst vertreten oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lassen, werden Ihre eigenen Gebühren nicht erstattet.
- 3.9 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Widerstand scheitert oder falls wir unseren vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellen, so haben wir für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### **4. Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche:

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
- soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus gehen;
- wegen Schadenstiftung durch bewusstes Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung;
- wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
- wegen Schaden aus Datenverarbeitung für Dritte, insbesondere wegen fehlerhafter Verarbeitung oder Verlust von Daten;
- aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.).

#### **5. Versicherungsfall**

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Schadensersatzansprüche gegen die versicherten Personen zur Folge haben könnte.

### **Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung**

#### **6. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 7.1 zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

#### **7. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**

- Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

- 7.3 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## **8. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**

- 8.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 8.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.  
Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziff. 8.3. und 8.4. mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 8.3 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 8.2. darauf hingewiesen wurden.
- 8.4 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 8.2 darauf hingewiesen haben.  
Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## **9. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

## **10. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.  
Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## **11. Risikoanpassung**

- 11.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch hin nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 11.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 11.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.
- 11.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 11.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

## **12. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## **Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung**

### **13. Dauer und Ende des Vertrages**

- 13.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 13.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 13.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### **14. Wegfall des versicherten Risikos**

- 14.1 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen.
- 14.2 Wenn eine zu Ihrer Berufsausbildung erforderliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko im Sinne von Ziff. 14.1 als weggefallen.

### **15. Kündigung nach Versicherungsfall**

- 15.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir eine Schadensersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 15.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **16. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

### **17. Mehrfachversicherung**

- 17.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 17.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 17.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

## **Ihre Obliegenheiten**

### **18. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- 18.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 18.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 18.3 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 18.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

- 18.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **19. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## **Weitere Bestimmungen**

### **20. Mitversicherte Personen**

- 20.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.
- 20.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 20.3 Ihre eigenen Ansprüche sowie die Ansprüche Ihrer Angehörigen gegen den Versicherten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

### **21. Rückgriffsansprüche**

- 21.1 Ihre Rückgriffsansprüche gegen Dritte, ebenso Ihre Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der von uns geleisteten Zahlung ohne weiteres auf uns über. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Wir können die Ausstellung einer Abtretungserklärung verlangen.
- 21.2 Rückgriff gegen Ihre Angestellten wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat.
- 21.3 Haben Sie auf einen Anspruch gemäß Ziff. 21.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleiben wir nur insoweit verpflichtet, als Sie beweisen, dass die Verfolgung des Anspruchs erfolglos geblieben wäre.

### **22. Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### **23. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

- 23.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 23.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung Ihrerseits.

### **24. Verjährung**

- 24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 24.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **25. Zuständiges Gericht**

- 25.1 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- 25.2 Klagen gegen Sie müssen wir bei dem für Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung zuständigen Gericht erheben.

### **26. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln  
Stadt Leverkusen  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

GVV-Kommunalversicherung VVaG  
Aachener Str. 952-958  
50933 Köln  
Telefon: 0221 4893-0  
www.gvv.de

Sie erreichen uns  
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Franz-Josef Schönen  
Telefon: 0221 4893-324  
Telefax: 0221 4893-57324  
E-Mail: franz\_josef.schoenen@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):  
**4192 / Schwebe 75-2013**  
**/ 500161 Scn/Ste**

Ihr Zeichen

26.03.2013

## **Vermögenseigenschaden-/ Vermögenschadenhaftpflicht-/ Straf-Rechtsschutzversicherung**

Sehr geehrte Frau Drescher,

wir kommen zurück auf das am 05.03.2013 mit unserem für Sie zuständigen Mitgliedsberater, Herrn Friedhelm Berchem, geführte Gespräch und danken für Ihr Interesse an einem Angebot zu den oben genannten Versicherungssparten.

### **Vermögenseigenschadenversicherung (75-2013)**

Zunächst überreichen wir Ihnen ein Exemplar unserer Satzung und der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kommunale Vermögenseigenschadenversicherung (AVB VE 6.10 GVV-Kommunal). Beigefügt ist weiter eine Information mit Hinweisen zur Aufgabenstellung und Bedeutung der kommunalen Vermögenseigenschadenversicherung, der Sie auch die zur Zeit bestehenden Möglichkeiten zur Gestaltung des Deckungsschutzes entnehmen können.

Wir bieten die Vermögenseigenschadenversicherung sowohl als Vollversicherung, welche die Risiken gemäß

- Ziff. 1.1 (1) AVB - Fahrlässige Dienstpflichtverletzungen
- Ziff. 1.1 (2) AVB - Vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen
- Ziff. 1.2 AVB - Ereignisse ohne Verschulden von Vertrauenspersonen

umfasst, als auch in Form einer Teilversicherung für den Bereich der Ziff. 1.1 (1) AVB an.

Wegen des umfassenderen Deckungsschutzes empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Vollversicherung. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder hat sich für diesen weit reichenden Deckungsschutz entschieden.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:  
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)  
Verbandsdirektor Horst F. Richartz

Verbandsdirektor Heribert Rohr  
Verbandsdirektor Thomas Uylen  
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel  
Landrat Bertram Fleck  
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich  
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln  
Amtsgericht Köln HRB 732

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99 Konto-Nr. 404 8  
BIC COKSDE33  
IBAN DE19 3705 0299 0000 0040 48

Der Deckungsschutz in der Vermögenseigenschadenversicherung kann wahlweise auf einen Zeitraum von 4, 6 oder 10 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt werden. Innerhalb dieses zeitlichen Deckungsrahmens muss der Schadenfall angemeldet werden. Da Vermögenseigenschäden typischerweise nur selten unmittelbar nach ihrer Verursachung, sondern häufig erst später entdeckt werden, ist die Vereinbarung eines zeitlich weitergefassten Deckungszeitraumes zu empfehlen.

Den mit unserem Mitgliedsberater abgestimmten Versicherungsumfang können wir Ihnen wie folgt anbieten:

**Pauschalvollversicherung, Deckungssumme: 125.000 €  
bei 6-jährigem Deckungszeitraum**

**Zusatzteilversicherung gem. Ziffer 1.1 (1) AVB für Oberbürgermeister, Beigeordnete/Dezernenten, Fachbereichsleiter sowie Rats- und Ausschussmitglieder, zusätzliche Deckungssumme: 125.000 €**

**Vereinbarung einer Integralfranchise i.H.v. 2.000 €**

<b>Jahresbeitrag (netto)</b>	48.900,00 €
<b>Jahresbeitrag inklusive 19% Versicherungssteuer</b>	<u>58.191,00 €</u>

Die Integralfranchise ist eine Meldegrenze. Übersteigt die Schadenhöhe den vereinbarten Betrag, erfolgt eine bedingungsgemäße Regulierung (Abzug von 10% Selbstbehalt, maximal 1.000 €). Schäden, die unterhalb dieser Meldegrenze liegen, bleiben vom Deckungsschutz ausgenommen.

Bei Vereinbarung höherer Integralfranchisen reduzieren sich die Gesamtbeiträge wie folgt:

- a) **Integralfranchise 2.500 € - Jahresbeitrag - 57.067,64 €**
  - b) **Integralfranchise 3.000 € - Jahresbeitrag - 56.226,31 €**
  - c) **Integralfranchise 5.000 € - Jahresbeitrag - 53.560,71 €**
- jeweils inklusive 19% Versicherungssteuer.

Alternativ können wir Ihnen auch eine Vertragsgestaltung mit einem festen Selbstbehalt von 1.000 € anstatt der vorgestellten Integralfranchise über 2.000 € anbieten. In diesem Fall beläuft sich der Jahresbeitrag auf 48.546,00 € (netto) bzw. 57.769,74 € inklusive 19% Versicherungssteuer.

Grundsätzlich bieten wir Verträge mit einjähriger Laufzeit und automatischer Verlängerung an. Sie können aber auch eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren mit uns vereinbaren. In diesem Fall erhalten Sie einen Rabatt von 9% auf den entsprechenden Jahresbeitrag.

Wenn Sie das Angebot annehmen möchten, bitten wir um kurze Mitteilung, für welche Deckungsgestaltung Sie sich entschieden haben. Wir werden Ihnen dann umgehend entsprechend vorbereitete Antragsvordrucke zur Verfügung stellen.

Bei Fragen zur Vermögenseigenschadenversicherung steht Herr Schönen unter der Durchwahl: - 324 gerne zur Verfügung.

### Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (500 161)

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der GVV-Kommunalversicherung ist als Spitzenabdeckung für die Haftungsrisiken der in Ziff. 1.2 der anliegenden „Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden und Anstalten öffentlichen Rechts“ genannten Personen gedacht, wenn die Deckungssumme in der Vermögenseigenschadenversicherung, welche wenigstens € 250.000,- betragen muss, nicht ausreicht. Versichert sind dann die Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Personen.

Des Weiteren gewährt die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz dann, wenn der Versicherungsnehmer im Wege eines sogenannten Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen wird (Ziff. 1.1 der Versicherungsbedingungen). Gemeint sind die Fälle, in denen Personen vom Versicherungsnehmer in fremde Einrichtungen entsandt werden und dort z.B. wegen einer fehlerhaften Entscheidung auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die entsandten Personen haben dann aufgrund der Gemeindeordnung oder des Landesbeamtengesetzes einen Anspruch darauf, von der Haftung freigestellt zu werden, wenn der Schaden lediglich leicht fahrlässig verursacht wurde. Bei grobfahrlässiger Schadenverursachung besteht der Freistellungsanspruch dann, wenn die entsandte Person auf Weisung des Versicherungsnehmers gehandelt hat. Lediglich bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung besteht kein Freistellungsanspruch.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auch auf Schadenersatzansprüche Dritter. Diese sind jedoch bereits über die Allgemeine Haftpflichtversicherung umfangreich abgedeckt, sodass dieser Deckungsbereich weniger von Interesse ist.

Der Beitrag ist einwohnerabhängig und beträgt je angefangenen 100 Einwohner 11,90 € (bei einer Deckungssumme von 1,5 €); 13,09 € (bei einer Deckungssumme von 2,5 Mio. €) und 16,66 € (bei einer Deckungssumme von 5 Mio. €). Ausgehend von der uns bekannten Einwohnerzahl Ihrer Kommune von 161.195 ergeben sich folgende Beiträge:

Deckungssumme	Beitrag
1.500.000,- €	19.182,80 €
2.500.000,- €	21.101,08 €
5.000.000,- €	26.855,92 €

Alle genannten Beiträge verstehen sich inkl. 19% Versicherung.

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterbreitet zu haben. Sofern Sie den Einschluss dieser in Ihren Haftpflichtvertrag wünschen, bitten wir Sie uns ein Exemplar der beigefügten Änderungsanträge ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

**Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (Schwebe 3713)**

Anbei erhalten Sie in doppelter Ausfertigung ein Angebot zur Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung.

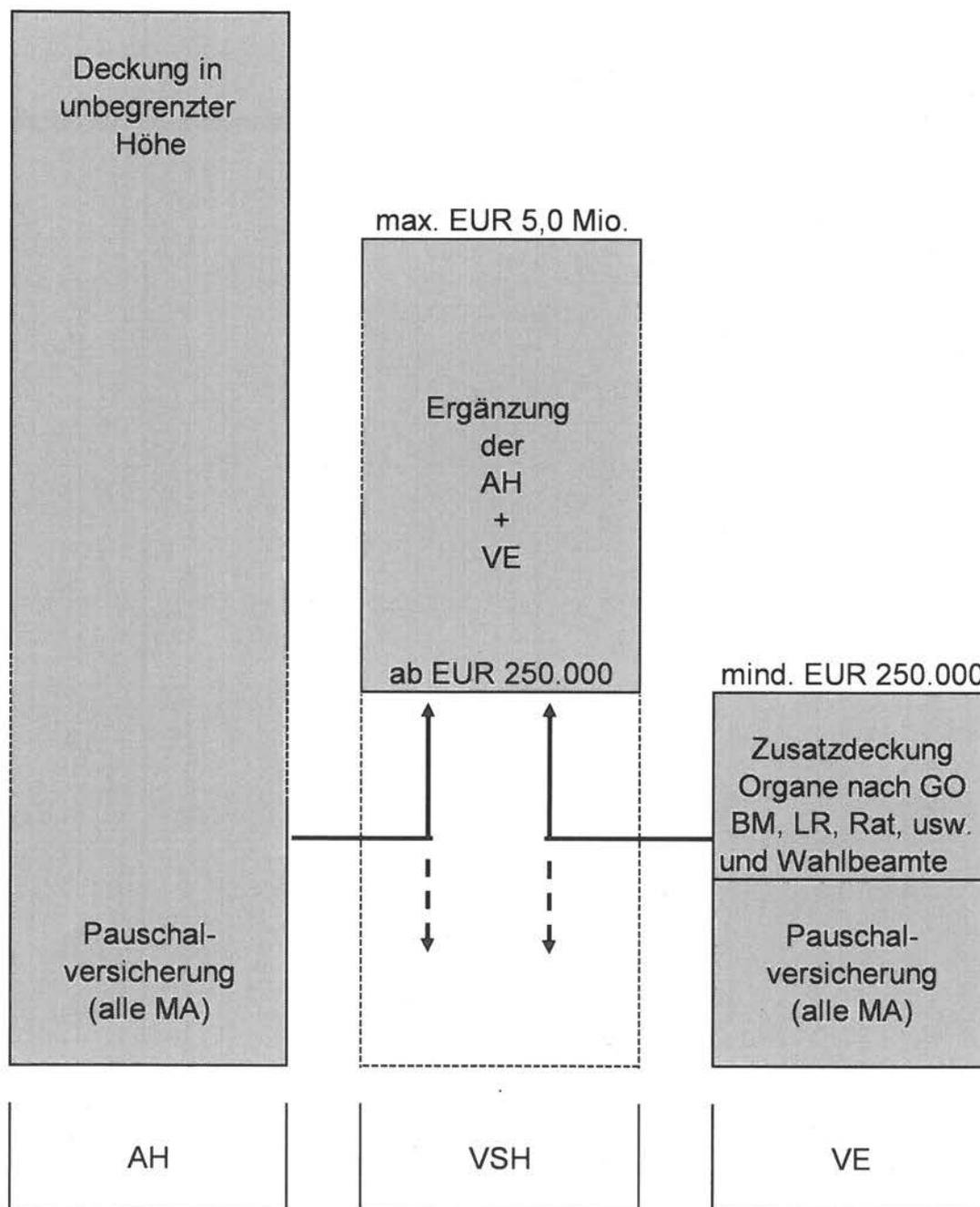
Wir würden uns freuen, wenn dieses Angebot Ihr Interesse findet. Zur Dokumentation senden Sie uns bitte ein Exemplar des Angebotes ausgefüllt und unterzeichnet wieder zurück. Wir werden dann die Ausstellung des Versicherungsscheins bei der ÖRAG veranlassen.

Bei offenen Fragen zur Haftpflicht - und Rechtsschutzversicherung können Sie sich an Frau El-Saad unter der Durchwahl - 715 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG

**Deckungsschutz für Organe / Geschäftsführung / Vorstände kommunaler Zweckverbände, Städte, Gemeinden, Landkreise und Anstalten ö. Rechts i. d. Haftpflicht-, (AH), Vermögensschadenhaftpflicht- (VSH) und der Vermögenseigenschadenversicherung (VE)**





## Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung - Großschadenbeispiele

1. Im Rahmen der Erschließung eines größeren Neubaugebietes kam es bei den Erschließungsbeiträgen zu Einnahmeverlusten in Höhe von **ca. EUR 275.000,--**.  
Der Grund lag in einer fehlerhaften Vorabkalkulation dieser Beiträge, auf deren Basis Ablöseverträge mit den Erwerbern geschlossen wurden. Es hätte nicht das gesamte Neubaugebiet als Erschließungseinheit bewertet werden dürfen, sondern eine Kalkulation für einzelne abtrennbare Erschließungsanlagen erfolgen müssen. In der Folge wurde seitens des Stadtrates der Ruf laut, gegen den Geschäftsführer der städt. Wirtschaftsförderungs- und Erschließungsgesellschaft, der als Fachbereichsleiter Tiefbau in die Gesellschaft entsandt worden war, entsprechende Schadensersatzforderungen aus dem GmbHG zu erheben.
2. Ein Versorgungsunternehmen (51% kommunale Gesellschafter) war einem Kunden gegenüber vertraglich verpflichtet, für eine Anlage zur Fernwärmeversorgung den Erhaltungsaufwand sowie Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen zu übernehmen.  
Durch Versäumnisse der Leitung des Unternehmens kam es zu einem vermeidbaren, technisch und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand in Höhe von mehr als **EUR 500.000,--**.  
Der Mehraufwand betraf insbesondere Reparatur-, Instandhaltungs- und Personalkosten sowie vermeidbare Honorarkosten für unnötige Planungen.  
Der nebenamtlich tätige Mitgeschäftsführer der GmbH war Beigeordneter der Kommune, und wurde insofern ebenfalls mit einem Schadensersatzanspruch aus fehlender Überwachungstätigkeit bei gesamtschuldnerischer Haftung der Geschäftsführung und fehlender Ressortbildung belegt.
3. Ein Versorgungsunternehmen erstellte für einen Großkunden die monatlichen Stromabrechnungen über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren hin fehlerhaft. Dies führte zu einem Schaden in Höhe von **ca. EUR 400.000,--**. Auch hier wurde der Geschäftsführung ein Mitverschulden angelastet, sowie dem kommunal besetzten Aufsichtsrat vorgeworfen, seine Kontrollpflichten vernachlässigt zu haben.
4. Eine Stadt errichtete mit einem Investitionsaufwand in Höhe von ca. EUR 4,2 Mio. ein Parkhaus. Nach dessen Fertigstellung wurde es für einen Zeitraum von etwa drei Jahren der Allgemeinheit unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt und damit nicht als Betrieb gewerblicher Art geführt.  
Hierdurch begab man sich der Möglichkeit, die in den Investitionskosten enthaltene Mehrwertsteuer als Vorsteuer zur Erstattung anzumelden, was einen Schaden in Höhe von **ca. EUR 511.000,--** zur Folge hatte. Der zuständige Beigeordnete, dem die vorbereitenden Verhandlungen und die Ausarbeitung der Investorenverträge oblag, wurde versucht in Regress zu nehmen.
5. In einem Städtischen Krankenhaus in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt, wurde es über einen längeren Zeitraum versäumt, Behandlungskosten bei den örtlich zuständigen Sozialämtern geltend zu machen, was zu einem Schaden in Höhe von **ca. EUR 845.000,--** führte. Gegen den verantwortlichen Werkleiter (städt. Beigeordneter) wurden Versäumnisse geltend gemacht. Hierbei wurde geltend gemacht, dass er in seiner langjährigen Funktion als städt. Wahlbeamter die Auswirkungen habe erkennen müssen.

6. Durch Massenüberschreitungen bei einer Kanalbaumaßnahme, die die Gemeinde nicht ausreichend geprüft hatte, kam es zu einer Überzahlung in Höhe von **ca. EUR 613.000,--**. Das beauftragte Bauunternehmen ging in Konkurs, so dass Rückforderungsansprüche nicht durchgesetzt werden konnten. Auch hierfür sollte sich der zuständige Beigeordnete, der die Aufträge abschließend unterzeichnet hatte, dienstrechtlich verantworten.
7. Beim Um- und Erweiterungsbau eines Erlebnisbades wurde der vorgegebene Kostenrahmen um mehr als EUR 2,3 Mio. überschritten. Dem nebenamtlichen Geschäftsführer der eigenständigen Bad GmbH und im Hauptamt Bürgermeister der Kommune wurde eine unzureichende Überwachung des Bauablaufs, etwa durch Beauftragung eines externen Projektcontrollers, angelastet. Wegen des Vorfalls wurde er als Geschäftsführer entlassen und Ersatzansprüche ihm gegenüber geltend gemacht. Im Hinblick auf nicht realisierbare Erträge wurde, hochgerechnet auf die Lebensdauer des Freizeitbades, ein Gesamtschaden in Höhe von **ca. EUR 4 Mio.** errechnet. Auch der Aufsichtsrat des Unternehmens, überwiegend mit Mitgliedern des Stadtrates besetzt, hatte sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens mit persönlichen Schadensersatzansprüchen des Insolvenzverwalters auseinander zu setzen.
8. Auch bei Durchführung eines umfangreichen DV-Projektes wurden dem von der Stadt in ein kommunales Beteiligungsunternehmen entsandten leitenden Mitarbeiter unzureichende Maßnahmen zur Kostenkontrolle vorgeworfen. Wegen der erheblichen Kostenüberschreitung konnten Teile des Projekts überhaupt nicht mehr realisiert werden, so dass die bereits getätigten Investitionen verloren waren. Der Gesamtschaden belief sich auf **ca. EUR 765.000,--**.
9. Auch in einem weiteren DV-Projekt wurden die entstehenden Kosten nicht ausreichend kontrolliert, so dass diese sich schließlich anstelle veranschlagter ca. EUR 670.000,-- auf etwa EUR 2,5 Mio. beliefen. Da Kunden der kommunalen Datenverarbeitungszentrale zur Nutzung der erstellten Programme nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden konnten, verblieb ein geltend gemachter Schaden in Höhe von mehr als **EUR 1 Mio.** .Wegen fehlender Planung wurden hier auch gegenüber dem Verbandsrat des Zweckverbandes Vorwürfe erhoben, da die Geschäftsführung das Projekt mit ablehnendem Beschlussentwurf in die Verbandsgremien eingebracht hatte und im Vorfeld erhebliche Bedenken zur Wirtschaftlichkeit geäußert wurden, über die sich der Verbandsrat jedoch mehrheitlich hinweg gesetzt hatte.
10. In einem mit einem Versorgungsunternehmen geschlossenen Vertrag über die Entsorgung von Müll und die Bewirtschaftung einer Mülldeponie wurde als Grundlage für eine Preisanpassungsklausel ein falscher Tarifvertrag zugrunde gelegt. Dies führte für den Landkreis zu einem Mehraufwand in Höhe von **ca. EUR 1,7 Mio.**. Die den Vertrag unterzeichnenden Personen (Landrat, Beigeordnete) wurden seitens des Kreistages ob der erheblichen Auswirkungen auf die Haushaltssicherung des Landkreises mit juristischen Schritten belegt. Allein die Verteidigungskosten im Vorverfahren (incl. Gutachterkosten etc.) betragen fast 75.000 EUR und mussten mangels Deckung innerhalb privater Rechtsschutzversicherungen von den Beschuldigten zunächst selbst getragen werden.



**KOMMUNAL**  
VERSICHERUNG VVaG

11. In der Gemeinde R. wurde die Abwasserbeseitigung im Rahmen eines Eigenbetriebs betrieben, zum Werk- (Betriebs-) leiter wurde der Bürgermeister bestellt. Der Eigenbetrieb selbst wurde wiederum betriebsgeführt durch ein örtliches Stadtwerkeunternehmen in privater Rechtsform, die Gebührenkalkulation oblag hingegen der Gemeinde. Durch unbedingt notwendige Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz der Gemeinde entstanden in mehreren Jahren erhebliche Unterdeckungen im Gebührenhaushalt, die in den folgenden Jahren gem. den dafür gesetzlich geltenden Vorschriften auf die Gebührenzahler hätten umgelegt werden müssen. Für mehrere Jahre wurden trotz Aufforderung durch Wirtschaftsprüfer, Kommunalaufsicht und dem Betriebsführer des Abwasserbetriebes keine fehlerfreien Jahresabschlüsse für den Eigenbetrieb erstellt, die notwendige Veranlagung der Unterdeckungen konnte deshalb für einige Gebührenzeiträume nicht mehr rechtzeitig erfolgen. Der Gemeinde ist letztlich ein festgestellter Schaden in Höhe von mehr als **540.000 EUR** entstanden. Nach Abzug der Leistung der GVV-Kommunalversicherung in Höhe der von der Gemeinde vereinbarten Deckungssumme in der Vermögenseigenschadenversicherung (125.000 EUR) verblieb für die Gemeinde ein Restschaden in Höhe von rd. 415.000 EUR. Aufgrund eines vom Gemeinderat in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens wurde empfohlen, den Restbetrag von der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister in Form einer Leistungsklage als Schadensersatzforderung aus beamtenrechtlichen Pflichtverletzungen geltend zu machen. Diese Vorgehensweise wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung dann auch mehrheitlich beschlossen.

Bei Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung hätte der Bürgermeister über diese Versicherungsform zunächst die Kosten für einen Rechtsbeistand erhalten. Bei einer festgestellten Schadensersatzpflicht aus grober Fahrlässigkeit heraus, wäre auch die Rückzahlung des Schadens an die Gemeinde bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme über die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gedeckt gewesen.
12. In einer Gemeinde wurde über Jahre hinweg versäumt dass Finanz- und Schuldenmanagement entsprechend zu organisieren. Dies führte dazu, dass die Gemeinde über einen längeren Zeitraum hohe Kontokorrentkredite bei der örtlichen Kreissparkasse geführt hatte. Es wurde aber versäumt vertragliche Regelungen zu Kassenkrediten zu vereinbaren. Zwischen den Kreditarten besteht jedoch ein erheblicher Zinsunterschied. Im Rahmen einer Prüfung der Kommunalaufsicht wurde dann festgestellt, dass insgesamt ein Zinsschaden für die Gemeinde von rd. **650.000 EUR** über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren entstanden ist.

Die Eigenschadenversicherung der Kommune sah nur einen Deckungszeitraum von 6 Jahren vor, es konnte nur ein Teilbetrag des Schadens hierüber abgewickelt werden. Der Gemeinderat hatte daraufhin mit dem Bürgermeister beschlossen, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben um auch die persönliche Verantwortung der in den Amtszeiten betroffenen beiden Bürgermeister sowie des Kämmerers überprüfen zu lassen. Die Kommunalaufsicht hatte zunächst hier festgestellt, dass möglicherweise auch Verfehlungen bei der Besetzung und Überwachung des entsprechenden Personals schadenursächlich sein könnten. Außerdem wurde der Vorwurf erhoben, es sei seitens der Verwaltungsführung auf längere Krankheitsausfälle sowie dienstliche Fehlleistungen des eingesetzten Personals nicht ausreichend reagiert worden. Im Rahmen des Gutachtens wurde bei zwei Beschäftigten und dem Gemeindegemeinderat grob fahrlässige Verfehlungen festgestellt. Diese Personen wurden seitens der Kommune mit Schadensersatzansprüchen in Höhe von mehreren Monatsgehältern persönlich in Anspruch genommen.

Wäre in diesem Falle auch einer der Bürgermeister vom Gemeinderat für ein eventuelles Organisationsverschulden auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden, wäre sowohl der Rechtsstreit als auch die möglicherweise hohe Regressforderung über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Kommune abdeckbar gewesen.



## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Neben der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Vermögensschadenversicherung bietet die GVV-Kommunalversicherung VVaG die **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** für Gemeinden, Kreise, Zweckverbände – so die vollständige Bezeichnung – als zusätzliche Absicherung an. Sie ist speziell auf die Bedürfnisse von Hauptverwaltungsbeamten und kommunalen Mandatsträgern zugeschnitten und, mit Einschränkungen, vergleichbar mit einer D&O-Versicherung für Gesellschaften (siehe Kapitel D&O-Versicherung Seite D&O 3).

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bietet Deckungsschutz für zwei besondere Fallgestaltungen:

Zum einen besteht Versicherungsschutz dann, wenn die versicherte Person von der Kommune, dem Kreis oder dem Zweckverband wegen eines bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Fehlers auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird und die Deckungssumme in der Vermögenseigenschadenversicherung zur Abdeckung dieses Schadens nicht ausreicht. Beispiel: Der Schaden beträgt 700.000 €, die Deckungssumme in der Vermögenseigenschadenversicherung jedoch nur 250.000 €. Der die Deckungssumme in der Vermögenseigenschadenversicherung übersteigende Betrag in Höhe von 450.000 € wird durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt, wenn die Voraussetzungen für eine Regressnahme bei der versicherten Person erfüllt sind.

Daneben bietet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine weitere Besonderheit. Versichert sind nämlich auch Freistellungsansprüche nach den Beamtengesetzen bzw. den Gemeindeordnungen oder Kreisordnungen. Gemeint sind die Fälle, in denen Stadt, Gemeinde oder Kreis von Mandatsträgern, Beamten oder Angestellten auf Freistellung von Schadenersatzansprüchen in Anspruch genommen werden, die aus einer Tätigkeit in fremden Unternehmen herrühren, die auf Veranlassung des Dienstherren ausgeübt wird (siehe z.B. § 73 LGB NW, § 113 Abs. 6 GO NW, § 81 SBG, § 114 Abs. 4 KSVG, § 82 HBG, § 125 Abs. 3 HGO, § 88 Abs. 6 GO RP, § 72 Abs. 5 LBG RP).

Alle Städte, Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände, die eine Vermögenseigenschadenversicherung mit mindestens 250.000 € Deckungssumme abgeschlossen haben (125.000 € Grunddeckung und 125.000 € Organzusatzdeckung sind ausreichend), können eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.

Unsere Mitglieder können zwischen folgenden Deckungssummen wählen:

500.000 €  
1.500.000 €  
2.500.000 €  
5.000.000 €

Der Beitrag richtet sich nach der Deckungssumme und Einwohnerzahl bzw. der Anzahl der Beschäftigten und Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.